



„WENN MAN NUR WEISS, WIE WENIG  
MAN WEISS, KANN ES NOCH GUT  
KOMMEN“

CLAUDIA KAUFMANN

Dr. iur., geboren 1956 in Basel, Schweiz. Schulen und juristisches Studium in Basel. 1984 Promotion mit der Dissertation „Die Gleichstellung von Frau und Mann in der Familie gemäß Art. 4 Abs. 2 Bundesverfassung“. 1985 Umzug nach Bern. 1985–2003 in der Bundesverwaltung tätig, u. a. als erste Leiterin des neu geschaffenen Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (1988–93), Stellvertretende Generalsekretärin und Leiterin der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) (1993–95) sowie als Generalsekretärin des EDI (1996–Jan. 2003). Zahlreiche Publikationen und Vortragstätigkeit zu gleichstellungs-, sozial- und rechtspolitischen Themen. – Adresse: Kramgasse 30, 3011 Bern, Schweiz.

Der Satz des Schweizer Schriftstellers Robert Walser (hier im Titel zitiert), der einen Großteil seines Lebens von der Öffentlichkeit unbeachtet, verkannt und vereinsamt in einer psychiatrischen Klinik verbrachte und dessen 125. Geburtstag am 15. April 2003 zum Anlass für umso breiter gefeierte Ausstellungen und neue Publikationen seiner Schriften genommen wurde, sollte meinen viermonatigen Aufenthalt als Gast des Rektors am Wiko begleiten und prägen. Das Portrait des dreißigjährigen Robert Walsers ergänzt mit seinem Zitat „Wenn man nur weiss, wie wenig man weiss, kann es noch gut kommen“, begegnete mir gleich am Tag nach meiner Ankunft als Postkarte in der Buchhandlung beim Literaturhaus: Erkenntnis, Vorhersage und Bestätigung für all das, was mich in meiner Berliner Zeit erwartete. Dass Walsers Sprache untrüglich den Schweizer verrät, machte den Spruch für meine eigene Situation im internationalen Kreis der Fellows zusätzlich passend.

Jedenfalls verschickte ich in der Folge nicht nur die Postkarte vielfach meinen Bekannten, Freundinnen und Freunden quasi als vorweggenommenes Fazit meiner Wiko-Zeit, sondern stellte die Karte auch auf meinem Schreibtisch auf – weniger als Mahnfinger, denn vielmehr zur Ermunterung und Bestätigung, die ich nach dem einen oder andern Dienstagskolloquium, aber auch nach gewisser Lektüre dankbar annahm.

Unter dem Arbeitstitel „Förderungsmaßnahmen: Geeignete Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte?“ versuchte ich, staatliche Förderungsmaßnahmen in den drei Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Antirassismus sowie Rechte für Menschen mit Behinderungen zu beurteilen, einzuordnen und insbesondere auf ihre Eignung hin zu untersuchen. Ausgangspunkt meiner Arbeit bildeten die in ausgewählten europäischen Staaten und in den USA bestehenden Rahmenbedingungen, gesetzlichen Voraussetzungen sowie die jeweiligen staatlichen Durchsetzungsorgane. Besondere Bedeutung kam dabei den Instrumenten der EU und ihrer neuesten Entwicklung zu.

Neben einer Typologisierung der bereichsspezifischen Maßnahmen primär aus juristischer Sicht (nach den Kriterien rechtshistorische Entwicklung, Zeitachse ihrer Anwendung, Rechtsgrundlagen, normative Dichte und rechtliche Ausgestaltung, Verbindlichkeitscharakter, Durchsetzungsmöglichkeiten und -ansprüche, Akteurinnen und Akteure, Adressatenkreis, vorgesehene Berichterstattungs- bzw. Controllingpflicht und Evaluationsklauseln) stand die Frage im Zentrum, welche Konzeptionen hinter den einzelnen Maßnahmen stehen, welches Verständnis von Geschlechtergleichstellung, Rassismusbekämpfung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen deutlich werden. Kohärenz bzw. Widersprüchlichkeit der Konzeptionen galt es zu untersuchen wie auch die Fragestellung des angewandten Menschenrechtsverständnisses generell. Wie haben sich die theoretischen Konzepte namentlich seit den 60er Jahren entwickelt, in welchen in den USA die staatliche Antidiskriminierungs- sowie aktive Förderungspolitik (*affirmative action*) zuerst für die tatsächliche Gleichstellung von ethnischen Minderheiten, dann auch bezüglich der Geschlechter konkretisiert wurde, und in den 80er Jahren in Deutschland und der Schweiz weitgehend als Vorbild für die eigene Geschlechtergleichstellungspolitik, in den 90er Jahren auch für die staatlichen Antirassismustätigkeit diente? Behalten die damaligen Entwürfe auch für das heutige Staatsverständnis ihre innernationale wie auch internationale Gültigkeit? Ist ihre aktuelle Anwendung weiterhin effektivitätsversprechend? Welche Auswirkungen zeigt die Globalisierung auf die Umsetzung der Menschenrechte? Ist der heutige Föderalismus, wie er bspw. jeweils Kanada, Deutschland

oder die Schweiz kennzeichnet, für die Durchsetzung von Menschenrechten strukturell eher hinderlich oder förderlich? Welche Rahmenbedingungen und spezifischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um einer einheitlichen, flächendeckenden Strategie in einem föderalistischen Staat zum Durchbruch zu verhelfen? Und schließlich: Ist die in den letzten vierzig Jahren häufig vorgenommene Bezugnahme vom einen thematischen Bereich auf die konkreten Förderungsmaßnahmen in einem jeweils anderen sinnvoll bzw. rechtspolitisch und inhaltlich opportun?

Auffällig wird bei der Vertiefung all dieser Aspekte eine wesentliche Verlagerung der Gewichtung bei der Begründung der konkreten Menschenrechtspolitik. Standen früher Fragen der Gleichheit, Gerechtigkeit und institutionellen Ansprüche auf Verfassungsebene oder gar völkerrechtlich garantierte Rechte im Vordergrund, wird in neuerer Zeit häufig ein anderer Ansatz betont. Die Durchsetzung von Menschenrechten wird oft aus einer utilitaristischen und ökonomischen Perspektive betrachtet und legitimiert. Chancengleichheit also nicht, weil es die Gerechtigkeit erfordert, sondern weil sie sich lohnt und rechnet. Diese auf Effizienz- und Nützlichkeitslogik konzentrierte Würdigung bedeutet gleichzeitig auch eine Einengung der Thematik auf eine individualistische, quasi ökonomisch orientierte Fragestellung. Die Umsetzung der Menschenrechte wird ökonomisiert und damit auch privatisiert. Die strukturelle Ebene wird vernachlässigt; der politische, grundrechtliche Gehalt droht verdrängt, teils ganz verloren zu gehen.

Besonders deutlich wird dies gegenwärtig an der Rezeption des *gender mainstreaming*, eines in der Entwicklungszusammenarbeit erprobten Konzepts, das von der EU im Zusammenhang mit dem Vertrag von Amsterdam für die gesamte Geschlechtergleichstellungspolitik weiterentwickelt und verabschiedet wurde. Als ehrgeizige Konzeption sieht die EU vor, dass die Sensibilität für den geschlechterspezifischen Blick und die daraus folgenden gleichstellungspolitischen Maßnahmen in den unterschiedlichen Sachbereichen von Anfang an mitgedacht und mitbedacht werden: die Gleichstellung von Frau und Mann also als Querschnittsaufgabe, als weiterhin politischer Auftrag, der an der Verbesserung heutiger struktureller Barrieren und Hindernisse für die Gleichstellung anzusetzen hat. Vieles aber, was derzeit beansprucht, Umsetzung dieser Konzeption zu sein, bestätigt den hier aufgezeigten Trend hin zum *gender mainstreaming* als ökonomischen, teils gar primär betriebswirtschaftlichen Ansatz, nicht mehr als politisches Konzept, sondern privatisierte Methode, nicht mehr strukturell ausgerichtet, sondern individualistisch ausgeprägt – und schließlich vor allem weit entfernt von menschenrechtlichen Grundsatzüberlegungen.

Eine ähnliche Entwicklung scheint sich auch im Antirassismusbereich abzuzeichnen. Die Notwendigkeit, den verschiedenen Ethnien und Minderheiten Chancengleichheit und Teilhaberechte in den verschiedenen Sach- und Lebensbereichen zu garantieren, wird in Europa – stark geprägt vom amerikanischen Vorbild – immer mehr mit der Berücksichtigung der gesellschaftlichen *diversity* begründet. Die in der Bevölkerung vertretene Breite an ethnischen, kulturellen und sozialen Gruppen soll – zumindest was die verschiedenen Ethnien anbelangt – auch im Bildungs- und Ausbildungsbereich sowie im beruflichen Kontext Berücksichtigung finden. Dies nicht mehr, wie anfänglich bei der Entwicklung erster Maßnahmen, aus Gerechtigkeitsgründen, sondern deutlich motiviert durch das Eigeninteresse der Gesellschaft, von dieser Vielfalt auf unterschiedliche, nicht zuletzt wiederum wirtschaftliche Weise profitieren und daher auf diese potentiellen Kräfte und dieses Wissen nicht verzichten zu können.

Es drängt sich auf, dass diese markante Veränderung der Legitimation von Förderungsmaßnahmen und der Konzeptionen zur Umsetzung der Menschenrechte schlechthin unmittelbare Auswirkungen auf die künftigen rechtlichen Regelungen, die Rahmenbedingungen, die Wahl der Instrumente sowie auf die Ausgestaltung der Durchsetzungsorgane haben werden. Es zeichnet sich hier in erster Linie ab eine formale Deregulierung und eine damit verbundene geringere Normendichte einerseits sowie die inhaltliche Lockerung bisher verbindlich ausgestalteter Bestimmungen und die Begrenzung der Durchsetzungskompetenzen der Umsetzungsorgane andererseits.

Neben dem großen fachlichen Erkenntnisgewinn bleibt für mich als Praktikerin, die sich in den letzten zwanzig Jahren beruflich neben politischer Arbeit in erster Linie mit der Umsetzung von Wissenschafts- und Forschungsergebnissen in unterschiedlichsten Themen und vor allem häufig in mehreren Bereichen gleichzeitig beschäftigt hat, eine wesentliche nachhaltige Erfahrung: die Gelegenheit, sich in Muße und ohne äußeren Druck auf eine Fragestellung einzulassen, die intellektuelle Neugierde voll und ganz zu befriedigen, sich auf das frei gewählte Thema zu konzentrieren und es ohne jeden Zwang oder fremdbestimmten Zeitplan zu vertiefen.

Für mich bedeutete dieser Prozess hervorragende Bereicherung und sinnlichen Genuss zugleich. Lesen, Denken, Lernen, interdisziplinärer Austausch mit Kolleginnen und Kollegen erlangen dank der einmaligen Rahmenbedingungen des Wiko eine neue Qualität. Dieses Erlebnis wie auch der geschärfte Blick für die aufmerksame und in jeder Beziehung unterstützende, im besten Sinn des Wortes fürsorgliche Betriebsführung des Wiko werden

mich bei meinen nächsten beruflichen Schritten begleiten und Vorbild sein. Wie selten zuvor wurde mir bewusst, welche Bedeutung *Zeit*, *Sorgfalt* und *echtes Interesse* für die optimale Gestaltung einer Institution haben und die in ihr gelebte Kultur vorgeben können. Das Wiko ist hierfür erste Referenz und in jedem Fall zur Nachahmung empfohlen – auch für nichtakademische Einrichtungen! Mir liegt daran, für die einzigartige Gelegenheit zu diesem Aufenthalt und die damit verbundene in jeder Hinsicht produktive Atmosphäre von Herzen zu danken.

Schließlich ermöglichte mir das Wiko aber nicht nur optimale Rahmenbedingungen rund um die Wallotstraße, sondern ebenso in Berlin generell. Die Unbeschwertheit des Wiko-Alltags und die umsichtige Betreuung schafften Freiräume, die ich gerne ausnützte. Mit meinen häufigen Theaterabenden, den regelmäßigen Museen- und Ausstellungsbesuchen sowie mit den ausgiebigen Spaziergängen in den verschiedenen Stadtteilen an den Wochenenden nährte ich mein kulturelles Interesse und tauchte mit größtem Vergnügen in das Großstadtleben ein.

Mein Bericht über den Aufenthalt am Wiko würde lückenhaft bleiben, erwähnte er nicht ein Ereignis, das in erster Linie als Faktum selbst, ebenso aber auch als Anlass für viele nachdenkliche und kontroverse Debatten unter den Fellows wie auch in der medialen Öffentlichkeit prägend war: der Krieg im Irak und die damit verbundenen verheerenden Folgen. Der politische und wirtschaftliche Konflikt, das menschliche Leid und die geführte Werte-Diskussion waren daher selbstredend ein weiteres zentrales Thema meines Aufenthalts.